

getreten ist¹, von einem Lande, dessen König ein Knabe ist.² Offensichtlich geht es hier um die hohe Politik, um die Schicksale der Karolingerdynastie in Westfranken oder dem Norden des Mittelreichs. Bis zum J. 863, das ja einen sichern terminus ad quem bietet, stand im Knabenalter beim Antritt seiner Regierung nur ein einziger Karolinger, Karl der Kahle.³

Karl d. K. ist geboren am 13. Juni 823.⁴ Als ihm zum ersten Male ein Land zugeteilt wurde, im September des J. 832, war er also 9 Jahre alt.⁵ Es kann hier nicht auf den Titel *rex* der Hauptton gelegt werden. Denn es ist der *rex* des Bibeltextes gemeint, d. h. der Inhaber der Herrschaft, und darf nur als Parallelzitat betrachtet werden. Denn schon war der Gebietsteil des Knaben, der außer Alamannien und später Burgund, Provence mit Gothien, zuletzt auch noch Teile von Mittelfrancien und Lothringen erhielt⁶, groß genug, um die Annales Xantenses von *regnum* sprechen zu lassen.⁷ An sich könnte neben ihm noch an den dritten Sohn Lothars I., Karl, gedacht werden, dem Burgund als Teil eines Teilreiches in sehr jungendlichem Alter zufiel. Denn er wird bei seinem Regierungsantritt am 29. September 855 *Karlus puer* genannt. Da aber die Differenzen zwischen den Söhnen Lothars nicht zum Bürgerkrieg führten, so kann der *rex puer* nicht auf ihn, sondern hier nur auf Karl d. K. gedeutet werden.

Damit ist ein Doppeltes gewonnen: Die vorläufige Feststellung des terminus post quem auf den September des J. 832 (Verleihung eines Teilreichs an Karl d. K.) und eine Lokalisierung auf Westfranken. Der 'große Fürst' ist natürlich Lothar, und auf seiner Seite steht im Streit um das Reich und seine Teile als Gegner des *rex puer* Karl der Urheber unseres Textes. Da das unitarische Lotharianertum aber, nachdem bereits nach 840 die Kaiseridee nur noch in einem immer kleiner werdenden Kreise der Gebildeten festgehalten wurde, ohne mehr im Boden des Volkes zu leben⁸, mit dem August 843 (Vertrag von Verdun), oder vielmehr schon mit dem Vorfrieden von Diedenhofen im November 842⁹,

¹) Die Futura der biblischen Prophetien sind, soweit erforderlich, in das Perfektum historischer Tatsachen und das Praesens gegenwärtigen Geschehens umzusetzen. ²) §§ 5. 15. ³) Die einzige nicht in Betracht kommende Ausnahme wird im Folgenden besprochen.

⁴) BM.² 773 a. ⁵) SIMSON, Ludwig d. Fr. 2, 26 N. 11. ⁶) DÜMMLER, I, 63; MÜHLBACHER S. 380. ⁷) Annales Xantenses (ed. SIMSON) a. a. 829; vgl. DÜMMLER I, 62. ⁸) HAUCK 2², 469. ⁹) DÜMMLER I, 187 f.